

Vorlage Nr.: 70/080		22.10.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	22.11.2002	2
Kreisausschuss	Dez. V	10.12.2002	18
Kreistag	Dez. V	16.12.2002	22

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2003

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag beschließt die einheitliche Gebühr für die Entsorgung des von den Städten anzuliefernden Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektroschrotts (Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte) und der Problemabfälle aus Haushalten auf 137,00 €/t festzusetzen (Anlage 1)
 2. Der Kreistag beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gladbeck bezüglich der Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap bis zum 31.12.2014 gemäß Anlage 3
 3. Der Kreistag beschließt die als Anlage 4 beige-fügte Satzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen.
 4. Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung des Beschlusses zu 1 die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 5.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht		gez. Scholze	gez. Schnipper
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

- 5. Das einheitliche Entgelt für die Verwertung der biologischen Abfälle wird auf 96,28 €/t (83,00 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) für das Jahr 2003 festgesetzt.**
- 6. Für die Verwertung der sonstigen durch die kreisangehörigen Städte getrennt eingesammelten und verwertbaren Abfälle wird für das Jahr 2003 das einheitliche Entgelt entsprechend Anlage 6 festgesetzt.**
- 7. Für die sonstigen dem Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallsatzung des Kreises Recklinghausen unterliegenden Abfälle wird für das Jahr 2003 das Entgelt entsprechend Anlage 7 erhoben.**

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zu 1:

Grundlage für die ermittelte Gebühr sind die von den Städten für das Jahr 2003 angegebenen Abfallmengen und die von der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), der Stadt Gladbeck und der Stadt Haltern kalkulierten Kosten für die einzelnen Entsorgungsanlagen.

Die kalkulierten Entsorgungskosten zur Festsetzung der einheitlichen Gebühr für die Abfallwirtschaft im Jahre 2003 betragen 157,79 €/t. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Kosten insbesondere, weil nach dem geltenden Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Siedlungsabfälle (AWP) unbehandelte Siedlungsabfälle ab dem 01.01.2002 nicht mehr auf der Zentraldeponie Emscherbruch Gelsenkirchen (ZDE) abgelagert werden dürfen. Somit entfällt der bisherige kostengünstige Verbund zwischen dem Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR) und der ZDE. Auf diese Entwicklung und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten erhöhungen ist in der Gebührenvorlage für das Jahr 2002 bereits hingewiesen worden.

Folge ist, dass die Abfallmengen, die z. B. auf Grund von Revisionen und Instandhaltungsmaßnahmen nicht im RZR behandelt werden können, in andere Verbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen verbracht werden müssen. Neben den höheren Kosten für die thermische Behandlung dieser Abfallmengen (anstelle der Deponierung auf der ZDE) sind zusätzliche Umlade- und Transportkosten für eine Abfallmenge von 24.000 t zu berücksichtigen.

Allerdings hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 16.09.2002 die Bezirksregierung Münster aufgefordert, den AWP zu ergänzen und fortzuschreiben. Außerdem wurde die Bezirksregierung aufgefordert, zuzulassen, dass die Ablagerung unvorbehandelter Abfälle über den 01.01.2003 hinaus möglich wird. Dazu soll im Rahmen der Ergänzung und Fortschreibung des AWP's vorgesehen werden, dass die Stadt Münster und die Kreise Borken und Warendorf berechtigt sind, bis zur Herstellung ablagerungsfähiger Abfälle aus den MBA's weiterhin die Abfälle auf ihren Deponien unvorbehandelt ablagern zu dürfen. Den Kreisen Recklinghausen und Steinfurt soll das Recht eingeräumt werden, solange unvorbehandelte Abfälle auf ihren Deponien abzulagern, wie es den übrigen Kreisen und der Stadt Münster gestattet wird.

Da jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen worden ist, muss bei der Kalkulation von dem derzeit geltenden AWP ausgegangen werden. Ausgehend von dieser Situation ergeben sich für die Entsorgung im RZR und in externen Verbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen kalkulierte Entsorgungskosten von 155,06 €/t (133,67 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer). Berücksichtigt ist dabei, dass die im Rahmen von Revisionen und Instandhaltungen externen Anlagen zuzuführenden Abfallmengen durch diese dem RZR wieder kostenneutral zurückgeliefert werden. Berücksichtigt ist auch, dass zur Auslastung der Siedlungsabfallverbrennungslinien des

RZR im Jahre 2003 rd. 47.000 t Siedlungsabfälle, die nicht aus dem Vertragsgebiet des RZR stammen, durch AGR akquiriert werden müssen. Auch wenn diese Abfallmengen -aufgrund der derzeitigen Situation am Abfallmarkt- nur zu nicht kostendeckenden Entgelten angeliefert werden, tragen sie zur Erwirtschaftung von entsprechenden Deckungsbeiträgen bei.

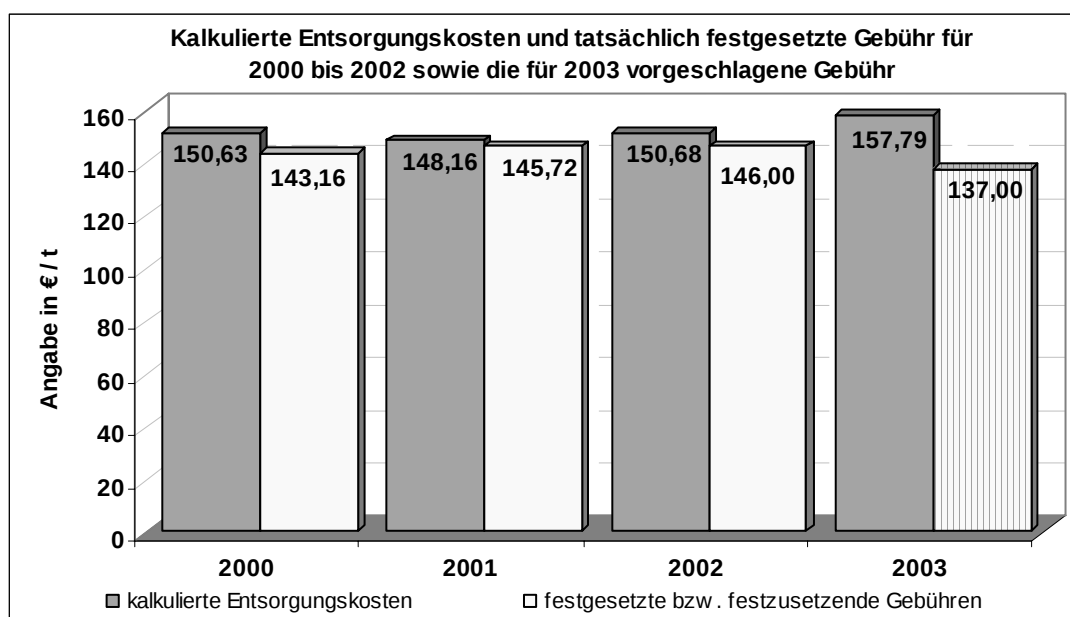
Sollte eine Ablagerung von unvorbehandelten Abfällen auf der ZDE über den 01.01.2003 hinaus möglich sein, werden sich die Kosten entsprechend verändern. Zumindest entfallen die Kosten für die Umladung und den Transport der aufgrund von Revisionen und Instandhaltungsmaßnahmen nicht im RZR thermisch behandelbaren Abfälle. Bei einer kalkulierten Menge von 24.000 t und Umlade- / Transportkosten von 21,34 €/t entspricht dieses einem Betrag von rd. 0,512 Mio. €.

Ob bei der Möglichkeit, über den 01.01.2003 hinaus weiterhin unbehandelte Abfälle auf der ZDE abzulagern zusätzliche Abfallmengen für den Verbund RZR / ZDE durch AGR akquiriert werden können, ist gegenwärtig nicht abschätz- und damit nicht kalkulierbar. Evtl. sich durch Mehrmengen ergebende Überschüsse sind im Rahmen des vertraglich vereinbarten Über- und Unterdeckungsausgleichs durch KVR / AGR auszugleichen.

Die Entwicklung der Abfallmengen und der Entsorgungskosten ist in der Anlage 2 für die Jahre 2001, 2002 und 2003 dargestellt.

Unabhängig von den tatsächlichen Entsorgungskosten für die Abfallwirtschaft im Jahr 2003 schlägt die Verwaltung die Festsetzung einer einheitlichen Gebühr von 137,00 €/t vor (siehe Anlage 1).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulierten Entsorgungskosten und der vorgeschlagenen Gebühr soll, wie in den Vorjahren auch, durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage und aus dem Vertrag mit dem KVR resultierenden Überdeckungsanspruch finanziert werden.



Zur Reduzierung der einheitlichen Gebühr wurde für die Jahre 2000 bis 2002 durch Kreistagsbeschluss über folgende Beträge aus der Gebührenrücklage und aus dem vertraglich bestehenden Überdeckungsanspruch verfügt:

2000 Entnahme von rd. 1,481 Mio. € aus dem Überdeckungsanspruch

2001 Entnahme von rd. 0,477 Mio. € aus dem Überdeckungsanspruch

2002 Entnahme von rd. 0,892 Mio. € aus der Gebührenrücklage

In den vergangenen Jahren wurde von einer höheren Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch abgesehen, um diesen langfristig zur Stabilisierung der Abfallgebühren und zur Subventionierung des Bioabfallentgeltes einsetzen zu können.

Stand der Gebührenrücklage und des vertraglich bestehenden Überdeckungsanspruches einschließlich Verzinsung am 31.12.2001

	Gesamtbetrag	davon 2001
Überdeckungsanspruch	6.192.574,00 €	1.379.453,00 €
Gebührenrücklage	3.494.292,17 €	1.731.468,48 €

Aus der Gebührenrücklage wurden für das Jahr 2002 zur Reduzierung der einheitlichen Gebühr rd. 0,892 Mio. € und zur Subventionierung der Bioabfallverwertung rd. 0,299 Mio. € bereits verfügt (siehe Vorlage „Jahresrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft für das Jahr 2001“). Somit ergibt sich ein insgesamt verfügbarer Betrag von 8.495.566,17 €.

Aufgrund des Beitritts des Kreises Recklinghausen zum Abfallwirtschaftsverband EKOCity und der daraus erkennbaren Senkung der Entsorgungskosten ab dem Jahr 2004 (gegenüber den für das Jahr 2003 tatsächlich entstehenden Kosten) sollte im Vorgriff auf die neue Entsorgungsstruktur ein Großteil der Gebührenrücklage und ein Teil des vertraglich bestehenden Überdeckungsanspruches zur Senkung der einheitlichen Abfallgebühr und zur Subventionierung der Bioabfallverwertung (nähere Erläuterungen siehe unter 3.) eingesetzt werden. Dieses führt dann insgesamt zu einer nicht unerheblichen Reduzierung der Entsorgungskosten für die Abfallbesitzer, nämlich die Bürger/innen und die ortsansässigen Gewerbebetriebe.

Bei den sich aus der Kalkulation ergebenden Entsorgungskosten für das Jahr 2003 in Höhe von 157,79 €/t ergibt sich die Notwendigkeit einer Entnahme von insgesamt rd. 3,993 Mio. € (1 Mio. € aus der Gebührenrücklage und 2,993 Mio. € aus dem bestehenden Überdeckungsanspruch), um die vorgeschlagene Abfallgebühr in Höhe von 137,00 €/t realisieren zu können. Sollte eine Ablagerung unbehandelter Abfälle auf der ZDE über den 01.01.2003 hinaus möglich sein, würde sich die Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch entsprechend verringern.

Die Festsetzung der Abfallgebühr in der vorgeschlagenen Höhe würde gegenüber den sich aus der Kalkulation ergebenden Kosten für das Jahr 2003 zu einer Reduzierung von 20,79 €/t (- 13,18 %) und gegenüber der festgesetzten Abfallgebühr des Jahres 2002 zu einer Reduzierung von 9,00 €/t (- 6,16 %) führen.

Die verbleibenden Beträge aus der Gebührenrücklage und dem vertraglichen Überdeckungsanspruch in Höhe von insgesamt rd. 3,981 Mio. € (unter Berücksichtigung einer Entnahme von 0,521 Mio. € aus der Gebührenrücklage zur Subventionierung der Bioabfallverwertung für das Jahr 2003 – siehe Ausführungen zu 3.) sollte beibehalten werden, um mögliche Unterdeckungen der Jahre 2002 und 2003 ausgleichen und künftig weiterhin die Subventionierung der Bioabfallverwertung sowie gegebenenfalls der Abfallgebühr finanzieren zu können.

Zu 2:

Die Stadt Gladbeck hatte im Jahre 1965 als kreisfreie Stadt mit der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE) einen Vertrag bezüglich der Abfallentsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap geschlossen. Nach diesem Vertrag hat die Stadt Gladbeck das Recht, bis zu 6 % der Durchsatzkapazität des MHKW in Anspruch zu nehmen. Im Jahre 1984 wurde bezüglich der Neuerrichtung des MHKW ein Ergänzungsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2014 geschlossen. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1991 ergänzt um die Ausführungsvereinbarung zur 2. Baustufe (4. Kessel).

Mit Eingliederung der Stadt Gladbeck in den Kreis Recklinghausen ist die Abfallentsorgungspflicht von der Stadt Gladbeck auf den Kreis Recklinghausen übergegangen.

Im Rahmen der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit der Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen wurde zur weiteren Nutzung der der Stadt Gladbeck vertraglich zustehenden Kapazitäten im MHKW Essen-Karnap am 18. / 20. 01.1984 nach Beschluss des Kreistages und des Rates der Stadt Gladbeck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Nach dieser Vereinbarung führt die Stadt Gladbeck die Abfallentsorgung nach Weisung des Kreises Recklinghausen im MHKW Essen-Karnap durch.

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet der Kreis Recklinghausen der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des Vertrages mit der RWE entstehenden Kosten. Diese werden in die Kalkulation der einheitlichen Gebühr für die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen einbezogen. Die Stadt Gladbeck ist im Gegenzug verpflichtet, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Abfallbeseitigungssatzung zu zahlende einheitliche Gebühr an den Kreis Recklinghausen zu entrichten. Die Vereinbarung läuft am 31.12.2002 aus.

Die am 14.06.1999 durch den Kreistag beschlossene Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Recklinghausen sieht unter Punkt 8 (Zeitliche Umsetzung) als durchzuführende Maßnahme die Verlängerung der mit der Stadt Gladbeck bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor. Daher ist der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den Kreistag und den Rat der Stadt Gladbeck zu beschließen und nach erfolgter Beschlussfassung der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Vorgeschlagen wird, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der Laufzeit des Vertrages zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE bis zum 31.12.2014 abgeschlossen wird.

Zu 3:

Aufgrund einiger gesetzlicher Änderungen und in Anpassung an die Mustersatzung des Landkreistages NRW (Stand September 2002) ist die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 20.12.2000 anzupassen. Neben einigen redaktionellen Änderungen sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

In § 3 Abs. 1 ist die Nr. 3 zu streichen und durch folgende Regelung zu ersetzen:

„Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. August 1998 (BGBl. I. S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I. S. 1344 ff.) soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.“

In § 4 Satz 2 ist nach in der „Abfallbestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle – BestbÜAbfV – vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen“ zu streichen und zu ersetzen durch „Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallart anfallen.“

In § 7 ist als neuer Satz 2 einzufügen: „Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S.1938 ff.), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.“ Im 3. Spiegelstrich ist „gemeinnützige“ durch „gewerbliche“ zu ersetzen.

Der § 8 in der bisherigen Fassung ist zu streichen und durch die neue Regelung der Mustersatzung des Landkreistages NRW zu ersetzen.

Der bisherige § 15 „Getrennthaltung und Deklaration lizenzpflichtiger Abfälle“ ist aufgrund des Wegfalls der Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz ersatzlos zu streichen. Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.

In § 17 (nach der alten Fassung § 18) ist in Absatz 2 „50.000 EURO“ zu streichen und durch „60.000 EURO“ zu ersetzen.

Die Satzungsanlagen 1 und 3 sollten hinsichtlich der Zuordnung zur Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) nicht geändert werden, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststeht, ob diese nach dem 01.01.2003 nicht doch weiter für die Abfallwirtschaft des Kreises Recklinghausen zur Verfügung steht. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist der Kreis entsprechend § 5 Abs. 3 der Satzung berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung abzuweichen.

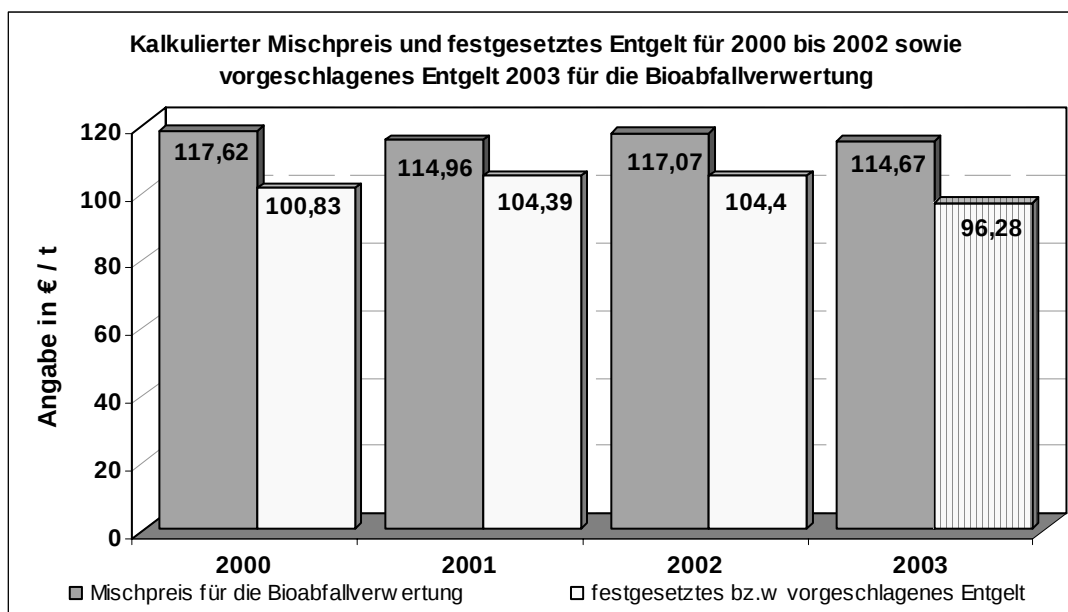
Zu 4:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen zu ändern.

Zu 5:

Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der biologischen Abfälle werden im Jahre 2003 114,67 €/t einschließlich Mehrwertsteuer betragen. Bei diesem Verwertungsentgelt handelt es sich um einen Mischpreis, der sich aus der Anlieferung von 18.000 t in der Methanisierungs- und Kompostierungsanlage in Herten-Westerholt mit 123,11 €/t (106,13 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) und der externen Verwertung einschl. der Transportkosten von 10.050 t mit 99,55 €/t (85,82 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer) ergibt.

Um den Städten weiterhin einen Anreiz zur Verwertung bieten zu können, die Biotonne umgehend einzuführen, sollte, wie dieses gesetzlich gefordert wird, durch den Kreis Recklinghausen –wie auch in den Vorjahren- ein spezielles Entgelt festgelegt werden, dass sich nicht an den tatsächlichen Verwertungskosten orientiert. Insoweit sollte für diese Abfälle ein Verwertungsentgelt von 96,28 €/t einschließlich Mehrwertsteuer festgesetzt werden, das damit 40,72 €/t unter der einheitlichen Gebühr liegt. Durch die Festsetzung eines solchen Entgeltes wird u. a. auch sichergestellt, dass Städte, die die Biotonne bereits eingeführt haben bzw. diese jetzt einführen, finanziell nicht schlechter gestellt werden gegenüber den Städten, die keine getrennte Erfassung der Bioabfälle vornehmen, weil neben den Verwertungskosten auch die zusätzlichen Kosten für das Einsammeln und Befördern anfallen. Bei der kalkulierten Menge von 28.050 t für das Jahr 2003 ergibt sich ein Zuschussbedarf von 520.643,00 €.



Finanziert werden kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem vorgeschlagenen Entgelt von 96,28 €/t und den tatsächlichen Verwertungskosten in Höhe von 114,67 €/t (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) aus dem Überschuss des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft (siehe Erläuterungen

zu 1.). Sollten durch die Städte mehr als die bisher angegebenen 28.050 t an Bioabfällen getrennt gesammelt und angeliefert werden, so könnte der sich dadurch ergebende höhere Zuschussbedarf aus dem verbleibenden Überschuss gedeckt werden.

Zu 6:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ durch die Anlagenbetreiber spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dies gilt neben Bioabfällen (siehe Ausführungen zu 5.) z.B. auch für Garten- und Parkabfälle, Elektrogroßgeräte, Altholz und für Altmetalle. Beim Altpapier wird seit 1999 von den kreisangehörigen Städten zur Steigerung der Sammlungs- und Verwertungsquote ein einheitliches Entgelt pro Einwohner/Jahr erhoben, das in monatlichen Teilbeträgen an den Anlagenbetreiber zu zahlen ist. Das einwohnerspezifische Entgelt wird für die Kosten der Sortierung, der Verpressung, des Handlings, der Lagerung, des Transportes und der Reststoffentsorgung erhoben. Erstattet werden den Städten dann die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Altpapierverwertung je angelieferter Gewichtstonne. Diese Form der Entgeltfestsetzung hat sich durch steigende Altpapiermengen bewährt und sollte auch für das Jahr 2002 fortgesetzt werden. Für das Jahr 2003 ist bei einer Altpapiermenge von 33.750 t, kalkulierten Kosten von 37,65 €/t und einer Einwohnerzahl am 31.12.2001 von 656.395 ein Betrag von 1,94 € pro Einwohner zuzüglich Mehrwertsteuer festzusetzen. Dieses entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Reduzierung von 0,07 € je Einwohner (- 3,1 % gegenüber 2002).

Die vom Anlagenbetreiber gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt von den kreisangehörigen Städten zu erhebenden einheitlichen Entgelte für getrennt angelieferte verwertbare Abfälle sind in der Anlage 6 dargestellt.

Zu 7:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf der Grundlage der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 1996 und 1997 durch die Bezirksregierung Münster ist der Kreis Recklinghausen aufgefordert worden, künftig auch die Entgelte für die sonstigen, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle durch den Kreistag festsetzen zu lassen. Für diese Abfälle ergeben sich die in der Anlage 7 dargestellten Entgelte, die entsprechend § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen durch die Anlagenbetreiber direkt vom Anlieferer erhoben werden. Dabei eventuell entstehende Unterdeckungen sind auch wie im Bereich der kommunalen Siedlungsabfallentsorgung durch den Kreis Recklinghausen und Überdeckungen durch AGR auszugleichen.

Anlage 1

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühr für das Jahr 2003

für den von den kreisangehörigen Städten anzuliefernden Hausmüll, haushaltsähnlichen Abfall, Sperrmüll und die Problemabfälle aus Haushalten

Entsorgungsanlage/Kostenart	Abfallmenge in t	Betrag pro t in € (ohne Mehrwertsteuer)	Betrag pro t in € (einschl. Mehrwertsteuer)	Gesamtbetrag in €
RZR Herten und externe Verbrennungsanlagen	152.550	133,67	155,06	23.653.975,86
Umladung zu externen Verbrennungsanlagen	24.000	18,40	21,34	512.256,00
MHKW Essen - Karnap	36.500	72,00		2.628.000,00
Abfallumladeanlage Marl/Dorsten	49.400	23,85	27,67	1.366.700,40
Abfallumladeanlage Haltern	11.500	20,19		232.200,00
Haushaltskühlgeräte	900	219,00	254,04	228.636,00
Elektro- und Elektronikschrott	1.350	325,00	377,00	508.950,00
Folgekosten Deponie Petersberg, Marl				36.100,00
Problemabfälle aus Haushalten	740	1.150,00	1.334,00	987.160,00
Personalkosten des Kreises				177.962,00
Erstattung von Personalkosten				13.812,00
Sachkosten allgemein				15.500,00
Verwaltungskostenumlage				35.592,00
- Zinseinnahmen aus der Gebührenrücklage				-95.000,00
Zwischensumme Gesamtkosten:	192.040			30.301.844,26
Kosten pro Gewichtstonne:				157,79
- Entnahme aus der Gebührenrücklage				-1.000.000,00
- Entnahme aus dem vertraglichen Überdeckungsanspruch				-2.993.000,00
Gesamtausgaben:				26.308.844,26
Abfallentsorgungsgebühr 2003 pro t	192.040			137,00

Entwicklung der Abfallmengen

kommunal eingesammelter Hausmüll, hausmüllähnlicher Abfall, Sperrmüll
sowie Problemabfälle aus Haushalten, Elektroschrott und Haushaltskühlgeräte

Stadt	2001 (Ist) in t	2002 (Soll) in t	2003 (Soll) in t
Castrop-Rauxel	23.845,84	24.000,00	24.000,00
Datteln	14.637,82	13.000,00	13.200,00
Dorsten	20.841,37	18.000,00	20.000,00
Gladbeck	26.125,63	27.000,00	25.000,00
Haltern	11.825,53	11.500,00	11.500,00
Herten	16.665,08	15.500,00	15.000,00
Marl	28.774,87	29.000,00	29.400,00
Oer-Erkenschwick	6.743,68	6.000,00	5.950,00
Recklinghausen	38.960,06	37.600,00	38.000,00
Waltrop	7.302,53	7.000,00	7.000,00
Haushaltskühlgeräte	*	900,00	900,00
Problemabfälle	*	750,00	740,00
Elektro- und Elektronikschrott	*	1.450,00	1.350,00
Gesamtmenge:	195.722,41	191.700,00	192.040,00

* In den Abfallmengen der Städte enthalten.

**Entwicklung der Abfallentsorgungskosten der einzelnen Anlagen
je Gewichtstonne und der einheitlichen Gebühr im Kreis Recklinghausen
in Euro**

Entsorgungsanlage	2001	2002	2003
Verbund RZR/ZDE	138,82	144,48	
RZR und externe Anlagen			155,06
Umladung zu externen Anlagen			21,34
MHKW Essen - Karnap	92,03	92,03	72,00
Umladeanlage Marl/Dorsten	30,05	28,10	27,67
Umladeanlage Haltern	19,93	19,41	20,19
Problemabfälle aus Haushalten	1.364,13	1.334,00	1.334,00
Haushaltskühlgeräte	281,72	255,04	254,04
Elektro- und Elektronikschrott	373,65	373,65	377,00
Kalkulierte Kosten pro t	148,16 €/t *1	150,68 €/t *2	157,79 €/t *3

*1 durch die Entnahme aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR in Höhe von rd. 0,477 Mio. € wurde die einheitliche Gebühr auf 145,72 €/t festgesetzt.

*2 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von rd. 0,892 Mio. € wurde die einheitliche Gebühr auf 146,00 €/t festgesetzt.

*3 durch die Entnahme aus der Gebührenrücklage des Kreises Recklinghausen in Höhe von 1,0 Mio. € und aus dem Überdeckungsanspruch des Kreises Recklinghausen gegenüber KVR/AGR in Höhe von rd. 2,993 Mio. € kann die einheitliche Gebühr auf 137,00 €/t festgesetzt werden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Gladbeck

und

dem Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat und die Stadt Gladbeck, vertreten durch den Bürgermeister, schließen aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LabfG-) und gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW- / AbfG) und § 5 Abs. 1 LABfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 2

1. Im Rahmen des der Stadt Gladbeck zustehenden 6 %igen Anteils an der Durchsatzkapazität des Müllheizkraftwerkes Essen-Karnap führt die Stadt Gladbeck diese Aufgabe für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 7 des LABfG nach Weisungen des Kreises Recklinghausen durch.
2. Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.
3. Der Kreis Recklinghausen wird nach seiner Satzung über die Abfallentsorgung insbesondere die Stadt Gladbeck und die Stadt Haltern dem MHKW Essen-Karnap zuweisen.

§ 3

1. Die Stadt Gladbeck ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG aufgrund des zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE geschlossenen Vertrages vom 25./30.05.1984 einschließlich der Ausführungsvereinbarung zur 2. Baustufe (4. Kessel) vom 10.09.1991 zu bedienen.
2. Der Kreis Recklinghausen erstattet der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des vorerwähnten Vertrages für die Beseitigung im Müllheizkraftwerk Essen-Karnap entstehenden Kosten. Dieses sind die Betriebskosten für die thermische Behandlung einschließlich Reststoffentsorgung unter Abzug der Erlöse, die der Stadt Gladbeck entstehenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie die bei der Durchführung der Aufgabe entstehenden Personalkosten. Erlöse aus der Vermarktung nicht genutzter Kapazitäten stehen dem Kreis Recklinghausen zu.
3. Die Stadt Gladbeck entrichtet an den Kreis Recklinghausen das nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlende Entgelt / Gebühr.
4. Der Abschluss neuer Verträge mit Dritten, auch die Veränderung und Beendigung des bestehenden Vertrages, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises Recklinghausen.

§ 4

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Sie endet am 31.12.2014.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet in jedem Fall bei vorheriger Beendigung des zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE geschlossenen Vertrages (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).
3. Der Kreis Recklinghausen kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, soweit es zur Erfüllung der dem Kreis Recklinghausen obliegenden Beseitigungspflichten oder zur kreiseinheitlichen Gestaltung der Abfallwirtschaft als rechtliche und wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

Recklinghausen,

Gladbeck,

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Gladbeck

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646 / SGV. NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1998 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Kreis Recklinghausen betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Kreis Recklinghausen kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Recklinghausen umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung beziehungsweise Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen, wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Recklinghausen in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 15 Abs. 3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
 3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 12. August 1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1344 ff.) soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Recklinghausen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 4

- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Recklinghausen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis Recklinghausen entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen (Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist), die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichnete Abfallarten anfallen.

§ 5

Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt folgende Abfallbeseitigungs- und -verwertungsanlagen zur Verfügung:
 - 1. Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten (RZR) / Zentraldeponie Em-scherbruch in Gelsenkirchen (ZDE)
 - 2. Zentraldeponie Löringhof in Datteln
 - 3. Müllheizkraftwerk der RWE AG in Essen-Karnap (MHKW)
 - 4. Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten in Marl
 - 5. Abfallumladeanlage Haltern
 - 6. BioEnergie GmbH Herten (BEG)
 - 7. Elektrorecycling Herten (EGR)
 - 8. Entsorgung und Recycling Gladbeck (ERG)
 - 9. DAR, Duale Abfallwirtschaft und Verwertung Ruhrgebiet GmbH Herten
 - 10. Recool Duisburg
- (2) Die Zuordnung der Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Absatz 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderliche Zulassung von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Recklinghausen diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938 ff), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, wenn Abfälle zur Verwertung auf Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 KrW/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist nachzuweisen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer gegenüber dem Kreis Recklinghausen nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 1-3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Recklinghausen dafür gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.

Anlage 4

- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis Recklinghausen oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die (das) nach § 17 zu zahlende Gebühr (Entgelt) hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis Recklinghausen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung bzw. die Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung der in Anlage 4 (die Bestandteil dieser Satzung ist) genannten Abfälle durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossen sind, haben die in Anlage 4 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen zur Verwertung bzw. zur Sortierung und Aufbereitung zum Zwecke der Verwertung, soweit sie zur Überlassung nach § 13 Abs. 1 KrW- / AbfG verpflichtet sind, an die vom Kreis Recklinghausen dafür zur Verfügung gestellten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte haben zur Verwertung von Abfällen die getrennte Erfassung der in Anlage 4 genannten Abfälle durchzuführen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12

Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer haben Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.
- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der Kreis Recklinghausen durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis Recklinghausen jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzu-melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittel-bar dem Kreis Recklinghausen zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Recklinghausen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erfor-derlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises Recklinghausen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sam-melstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, die notwen-digen Zwangsmittel nach §§ 5 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 510), in der zur Zeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zulassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Recklinghausen ausgestellten Dienst-ausweis auszuweisen.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis Recklinghausen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderli-chen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren / Entgelt oder auf Schadensersatz.

§ 16 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises Recklinghausen über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17 Gebühren/Entgelte

- (1) Für die Beseitigung des von den Städten angelieferten Hausmülls, hausmüllähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts und der Problemabfälle aus Haushalten in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) erhebt der Kreis Recklinghausen eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung.
- (2) Für die von den Städten getrennt gesammelten und angelieferten verwertbaren Abfälle an die vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Anlagen (§ 5 der Satzung) wird ein einheitliches Entgelt erhoben, das direkt an den Anlagenbetreiber zu entrichten ist.
- (3) Soweit es sich nicht um Abfälle im Sinne der Absätze 1 und 2 handelt, sind die Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von ihm geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 10 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 4 Satz 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
 6. entgegen § 14 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Recklinghausen vom 21.12.2000 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 3) -Positivkatalog- entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)	Beseitigungsanlage			
			RZR	ZDE	ZDD	MHKW
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	X	X		X
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		X	X	
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		X	X	
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		X	X	
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	X	X		X
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	X	X		X
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X	X	
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		X	X	
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		X	X	
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis		X	X	
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis		X	X	
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	X	X		X
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	X			X
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		X		

1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		X		
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	X			
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.	X	X		X
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		X	X	
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		X	X	
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	X	X		X
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)		X		
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	X	X		X
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	X	X		X
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	X	X		X
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	X	X		X
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle		X	X	
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	X	X		X
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	X	X		X
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	X	X		X
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle	X	X		X
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	X	X		X
			RZR	ZDE	ZDD	MHKW

Erklärung zu den Beseitigungsanlagen:

- RZR - Rohstoffrückgewinnungszentrum Ruhr in Herten -Siedlungsmülllinie
 ZDE - Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen - Siedlungsabfallbereich
 ZDD - Zentraldeponie Datteln-Löringhof
 MHKW - Müllheizkraftwerk Essen-Karnap

Die mit **X** gekennzeichneten Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang der entsprechenden Beseitigungsanlage (die Zuordnung der einzelnen Bereiche zu den Beseitigungsanlagen ergibt sich aus der Anlage 3 der Satzung)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 4)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 4)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 5 Abs. 2)

Entsorgungsanlage	Art der Abfälle	zugeordnete Bereiche	Ausweich- anlage -
RZR/ZDE	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1	Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick Recklinghausen, Waltrop	
ZDE Gelsenkirchen	Verwertbare Garten- und Parkabfälle Unsortierte Baustellenabfälle bis 7 m3	Castrop-Rauxel, Herten, Recklinghausen Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern, Herten, Oer-Erkenschwick Recklinghausen, Waltrop	ERG
Zwischenlager	Problemabfälle gemäß Anlage 2	Kreisgebiet Recklinghausen	
MHKW Essen	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1	Gladbeck, Haltern	RZR/ZDE
ZD Löringhof	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1 Verwertbare Garten- und Parkabfälle	Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick, Waltrop Datteln, Haltern, Oer-Erkenschwick, Waltrop	ZDE ZDE
Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1, soweit die Annahme dort zugelassen ist Verwertbare Garten- und Parkabfälle Unsortierte Baustellenabfälle bis 7 m3	Dorsten, Marl Dorsten, Marl Dorsten, Marl	RZR/ZDE ZDE ERG
Abfallumladeanlage Haltern	Abfälle zur Beseitigung gemäß Anlage 1, soweit die Annahme dort zugelassen ist	Haltern	MHKW RZR/ZDE
BEG Herten	Über die Biotonne getrennt gesammelte Bioabfälle (gemäß Anlage 4 Nr. 4)	Kreisgebiet Recklinghausen	DAR, ZDE
ERG Gladbeck	Unsortierte Baustellenabfälle Verwertbare Garten- und Parkabfälle	Kreisgebiet Recklinghausen (soweit Mengen bis 7m3 nicht auf der ZDE oder am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten angenommen werden) Gladbeck	 ZDE
DAR Herten	Verwertbare Abfälle gemäß Anlage 4 Nr. 1 und 2 sowie Altreifen	Kreisgebiet Recklinghausen	
EGR Herten	Elektro- und Elektronikschrott	Kreisgebiet Recklinghausen	
Recool Duisburg	Haushaltskühlgeräte	Kreisgebiet Recklinghausen	

An den vorgehaltenen Anlagen (ZDE, Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten, Abfallumladeanlage Haltern) werden über die genannten Abfälle hinaus, im Rahmen der geltenden Betriebsordnungen, Kleinmengen an verwertbaren Abfällen und Problemabfälle aus Haushalten und vergleichbare Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben angenommen.

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen (§ 11)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
---------------	------------------------------------

1. Monofraktionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01,1709 02,1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten

Weitere Abfälle kann der Kreis Recklinghausen der Verwertung zuführen, wenn für die gewonnenen Stoffe oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann und die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für die Abfallbeseitigung zu tragen wären

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2003 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

- (1) Für die Beseitigung des von den kreisangehörigen Städten angelieferten Hausmülls, haussmüll-ähnlichen Abfalls, Sperrmülls, der Haushaltskühlgeräte, des Elektro- und Elektronikschrotts sowie der Problemabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten im Sinne des § 1 der Satzung angelieferten Abfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten der Einrichtungen und der Abfallberatung dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).

- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Einheitliche Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten jeweils angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

- (1) Die Gebühr beträgt 137,00 €/t.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Entgelte für verwertbare Abfälle gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen	Entgelt
------------------	---------------------------------------	---------

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen	1,94 € / Einw.
2001 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)	2,00 € 9,00 € 23,50 €
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)	23,50 € 48,00 € 64,00 €
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	7,20 € / cbm 64,00 € 74,50 €
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)	* 2

2. Wertstoffgemische

2003 01 2003 07	Gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent	71,00 € 81,00 € 91,00 €
--------------------	--	-------------------------------

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	25,50 € *3
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01,1709 02,1709 03 fallen - Baustellenabfälle, unsortiert	71,60 € *3

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)	87,00 €
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte	17,90 €
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle	31,00 €
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle - getrennt gesammelte Bioabfälle	83,00 €

Soweit nicht anderes angegeben gelten die v.g. Entgelte pro Tonne. Alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer

*1 Für die Sortierung, Aufbereitung und Reststoffentsorgung von Altpapier wird als Vorauszahlung ein Entgelt von 2,00 € je Einwohner erhoben. Erstattet werden den kreisangehörigen Städten die tatsächlich erzielten Altpapiererlöse frei Papierfabrik.

*2 Die Entgelte für die Verwertung der Metalle errechnen sich monatlich nach folgender Formel:
 $\text{Verwertungspreis pro t} = 15,00 \text{ €} + 0,4 \times (\text{Preis für schweren Stahlschrott/Sorte 3} - 70,00 \text{ €/t})$

*3 Die Verwertungsentgelte gelten sowohl für die ERG Gladbeck als auch für die ZDE Gelsenkirchen

Entgelte für zu beseitigende Abfälle gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)	Entgelt pro Tonne zzgl. MwSt.
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	140,50 €
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	76,50 €
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	76,50 €
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	76,50 €
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -mineralisch-	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	25,50 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen -organisch-	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	76,50 € *1
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	25,50 €
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	25,50 €
1913 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	25,50 €
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	25,50 €
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	105,00 € *1
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	153,50 €
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	140,50 €

1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.	140,50 €
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	140,50 €
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	76,50 €
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	140,50 €
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	76,50 €
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	140,50 €
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	25,50 €
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle	140,50 €
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	140,50 €
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	140,50 €
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	140,50 €
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle	64,00 € 1

* 1 Bei Entsorgung im RZR Herten wird ein Entsorgungsentgelt von 140,50 € je Tonne erhoben.

Bei der Anlieferung am Recycling- und Entsorgungspark Marl/Dorsten wird für die Umladung und den Transport der Abfälle ein zusätzlicher Betrag von 23,85 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

Für gemischte Siedlungsabfälle (200301) und für Abfälle mit der EAV-Nr. 190501, die als Sortierreste bei der Sortierung von Abfällen aus dem Kreis Recklinghausen bei der DAR Herten, der EGR Herten, der ERG Gladbeck und der BEG Herten anfallen, wird ein Entgelt von 133,67 €/t zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

Vorlage Nr.: zu 70/080

27.11.2002

Ergänzungsvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent V	10.12.2002	18
Kreistag	Dezernent V	16.12.2002	21

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Gladbeck

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gladbeck bezüglich der Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Essen-Karnap bis zum 31.12.2014 gemäß Anlage 1.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Text der zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Gladbeck abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung war zwischen den Verwaltungen abgestimmt worden. Hinsichtlich der Erläuterung wird auf Punkt 2 der Vorlage „Einheitliche Gebühr und einheitliche Entgelte für das Jahr 2003“ verwiesen.

Nunmehr teilte die Stadt Gladbeck mit, dass der Paragraph 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung um folgenden Absatz 4 ergänzt werden soll:

„Die Stadt Gladbeck kann die Vereinbarung jederzeit mit Frist von 1 Jahr zum Jahresende kündigen.“

Der vorgeschlagenen Ergänzung kann zugestimmt werden, da im Falle der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Stadt Gladbeck der Kreis Recklinghausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger per Satzung bestimmen kann, welcher Anlage dann künftig die zu beseitigenden Abfälle zugeführt werden müssen. Die rechtliche und wirtschaftliche Einheit der Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen bleibt dadurch erhalten. Allerdings würde die Stadt Gladbeck in einem solchen Fall die Kapazitäten im MHKW Essen-Karnap für die eigene Abfallbeseitigung nicht mehr nutzen können.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	gez. Gobrecht	gez. Plücker	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Gladbeck

und

dem Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat und die Stadt Gladbeck, vertreten durch den Bürgermeister, schließen aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LabfG-) und gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- folgende Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW- / AbfG) und § 5 Abs. 1 LABfG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

§ 2

4. Im Rahmen des der Stadt Gladbeck zustehenden 6 %igen Anteils an der Durchsatzkapazität des Müllheizkraftwerkes Essen-Karnap führt die Stadt Gladbeck diese Aufgabe für den Kreis Recklinghausen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 7 des LABfG nach Weisungen des Kreises Recklinghausen durch.
5. Die Rechte und Pflichten des Kreises Recklinghausen bleiben unberührt.
6. Der Kreis Recklinghausen wird nach seiner Satzung über die Abfallentsorgung insbesondere die Stadt Gladbeck und die Stadt Haltern dem MHKW Essen-Karnap zuweisen.

§ 3

5. Die Stadt Gladbeck ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG aufgrund des zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE geschlossenen Vertrages vom 25./30.05.1984 einschließlich der Ausführungsvereinbarung zur 2. Baustufe (4. Kessel) vom 10.09.1991 zu bedienen.

6. Der Kreis Recklinghausen erstattet der Stadt Gladbeck die ihr aufgrund des vorerwähnten Vertrages für die Beseitigung im Müllheizkraftwerk Essen-Karnap entstehenden Kosten. Dieses sind die Betriebskosten für die thermische Behandlung einschließlich Reststoffentsorgung unter Abzug der Erlöse, die der Stadt Gladbeck entstehenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie die bei der Durchführung der Aufgabe entstehenden Personalkosten. Erlöse aus der Vermarktung nicht genutzter Kapazitäten stehen dem Kreis Recklinghausen zu.
7. Die Stadt Gladbeck entrichtet an den Kreis Recklinghausen das nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlende Entgelt / Gebühr.
8. Der Abschluss neuer Verträge mit Dritten, auch die Veränderung und Beendigung des bestehenden Vertrages, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises Recklinghausen.

§ 4

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Sie endet am 31.12.2014.
2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet in jedem Fall bei vorheriger Beendigung des zwischen der Stadt Gladbeck und der RWE geschlossenen Vertrages (§ 3 Abs. 1 und Abs. 4).
3. Der Kreis Recklinghausen kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, soweit es zur Erfüllung der dem Kreis Recklinghausen obliegenden Beseitigungspflichten oder zur kreiseinheitlichen Gestaltung der Abfallwirtschaft als rechtliche und wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.
4. Die Stadt Gladbeck kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende kündigen.

Recklinghausen,

Gladbeck,

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Gladbeck